

Anregungen zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Scheiderhöhe Nord  
Beteiligung gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
T1.	Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, mit Schreiben vom 13.04.2023	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans werden forstrechtlich keine Bedenken erhoben. Auf die im Südosten angrenzende Waldfläche werde ich im weiteren Verfahren eingehen (Abstand baulicher Anlagen zum Wald).	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
T2.	Deutsche Bahn AG, mit Schreiben vom 14.04.2023	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.  Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahn-	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
		<p>übergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</li><li>• Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</li><li>• Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin.</li></ul>		

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
		<ul style="list-style-type: none"><li>• Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekanntes Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.</li><li>• Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: <a href="http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen">http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen</a> und <a href="http://www.deutschebahn.com/Gestattungen">http://www.deutschebahn.com/Gestattungen</a></li><li>• Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</li></ul>		

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor-schlag
T3.	Rhein-Sieg Netz GmbH, mit Schreiben vom 18.04.2023	Gegen die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
T4.	RSAG AöR, mit Schreiben vom 18.04.2023	Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Flächennutzungsplan in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn bei den späteren Erschließungen und Bebauungen die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen der DGUV Information 214-033 (vorher BGI 5104) und RASSt 06 eingehalten werden.	Die Anforderungen an Straßen und Fahrwege gemäß der genannten Regelwerke werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
T5.	Rhein-Sieg-Kreis, mit Schreiben vom 19.04.2023	Vorbeugender Brandschutz  1) Für das Gebiet ist der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen. Im vorliegenden Fall wird eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min. über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich. Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m um das Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 100 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen.	Die Stadtwerke Lohmar bestätigen, dass für das geplante Vorhaben eine Löschwassermenge von 400 l/min für eine Dauer von 2 Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz gemäß DVGW-Arbeitsblatt W405 zur Verfügung steht. Die geforderten 800 l/min aus der öffentlichen Wasserversorgung können nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Nachweis der Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist spätestens im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor-schlag
		<p>2) Wenn Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt errichtet werden sollen, ist eine mit Feuerwehrfahrzeugen befahrbare Zufahrt einzuplanen. Bei der Ausführung der § 5 BauO NRW der Feuerwehrezufahrt ist die Muster- Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr in Fasung Februar 2007 (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009) zu beachten.</p>	<p>Die geplanten Gebäude werden sich in unmittelbarer Nähe zur L84 befinden. Dennoch wird die Befahrbarkeit mit Feuerwehrfahrzeugen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 74) berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
T6.	<p>Bezirksregierung Köln, mit Schreiben vom 25.04.2023</p>	<p>Die Firma Firma Biokraft Scheiderhöhe GmbH, Schöpcherhof 1, 53797 Lohmar betreibt in der Nachbarschaft des Plangebietes eine Biogasanlage, die der Störfallverordnung unterliegt. Die Anlage ist als Betriebsbereich der unteren Klasse eingestuft.</p> <p>Im Rahmen der Vorplanungen für die FNP-Änderung wurde vom TÜV Rheinland ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes erstellt, welches vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) überprüft worden war. Dieses Gutachten wurde auf Empfehlung des LANUV durch den TÜV</p>		

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
		<p>überarbeitet und erneut vom LANUV überprüft.</p> <p>Nach Berechnungen des LANUV unter Verwendung der im TÜV-Gutachten aufgeführten Parameter beträgt der angemessene Sicherheitsabstand 112 m. Die Anlagenteile der Biogasanlage, welche den angemessenen Sicherheitsabstand von 112 m auslösen, sind die beiden Gärrestbehälter (von der Firma „Endlager“ genannt).</p> <p>Im Hinblick auf den angemessenen Sicherheitsabstand im Sinne des Leitfadens KAS 181 um die Biogasanlage der Bio-kraft Scheiderhöhe herum liegt kein Konflikt zur geplanten FNP-Änderung am nördlichen Ortsrand von Scheiderhöhe vor, da der Abstand vom nächstgelegenen Gärrestbehälter zur geplanten FNP-Änderungsfläche deutlich mehr als die ermittelten 112 m beträgt.</p> <p>Neben der oben beschriebenen Ermittlung eines angemessenen Sicherheitsabstandes, der auf der Grundlage eines bestimmten, im TÜV-Bericht genannten Störfallszenarios festgelegt wurde, sind mögliche immissionsschutzrelevante</p>	<p>Kein Erfordernis</p> <p>In einem Geruchsgutachten sowie einer schalltechnischen Untersuchung konnte nachgewiesen werden, dass trotz der Unterschreitung des Schutzabstands gemäß Abstandsliste tatsächlich keine erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen in</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
		<p>Auswirkungen auch für den Normalbetrieb der Anlage zu betrachten. Hierfür ist der Abstandserlass heranzuziehen.</p> <p>Der Abstandserlass soll dazu dienen, den am Planungsverfahren unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes beteiligten Trägern öffentlicher Belange eine einheitliche Grundlage für fachliche Stellungnahmen zu Bauleitplänen im Hinblick auf die notwendigen Abstände zu geben. Zu diesem Zweck werden in der Anlage 1 des Abstandserlasses Schutzabstände bekannt gemacht (Abstandsliste). Die Träger öffentlicher Belange sollen diese Liste nach Maßgabe der Nummern 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 dieses Runderlasses bei der Beteiligung im Bauleitplanverfahren anwenden.</p> <p>Die benachbarte Biogasanlage ist der laufenden Nummer 129 des Anhangs 1 des Abstandserlasses zuzuordnen. Dort sind geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig, der Abstandsklasse V mit einem Abstand von 300 m zugeordnet. Der Schutzabstand wurde für diesen Anlagentyp im Abstandserlass sowohl aus Gründen der Luftreinhaltung (insbesondere Gerüche)</p>	<p>der geplanten Wohnbaufläche sowie Fläche für den Gemeinbedarf durch den Betrieb der Biogasanlage zu erwarten sind. Schutzmaßnahmen im Neubaugebiet oder Betriebseinschränkungen sind nicht erforderlich.</p>	

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
		<p>als auch des Schallschutzes auf 300 m festgelegt.</p> <p>Der kürzeste Abstand zwischen der Kernanlage und dem Plangebiet beträgt ca. 200 m. Unter Berücksichtigung der Verkehrswege auf dem südlichen Betriebsgrundstück ist der Abstand noch etwas geringer. <b>Der im Abstandserlass genannte Abstand wird somit erheblich unterschritten. Ich weise deshalb darauf hin, dass sich aus der Realisierung dieser Planung wechselseitige Beeinträchtigungen ergeben können und die Beachtung des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG möglicherweise nicht mehr gewährleistet ist. Ferner weise ich darauf hin, dass die an die Biogasanlage und den Rinderhaltungsbetrieb heranrückende Wohnbaufläche und Fläche für den Gemeinbedarf (Kita) eine Einschränkung für zukünftige Erweiterungsvorhaben der Betriebe darstellen können.</b></p> <p><b>Eine Unverträglichkeit zwischen der Wohnbau- /Gemeinbedarfs und der Biogasanlage/Landwirtschaft muss dabei nicht automatisch vorliegen, ist aber nicht grundsätzlich auszuschließen. Ich empfehle daher, z.B. durch ein</b></p>		



ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
		<p><b>Gutachten näher zu überprüfen, ob tatsächlich und ggf. in welchem Ausmaß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in der festzusetzenden Wohnbau- und Gemeinbedarfsnutzungsfläche durch den Betrieb der Biogasanlage und des landwirtschaftlichen Betriebes zu erwarten sind und ob diese evtl. durch Schutzmaßnahmen unterbunden werden können.</b></p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Biogasanlage wurden Prognosegutachten sowohl für Gerüche als auch für Lärm erstellt. Diese können für die Bewertung der Immissionssituation des Planvorhabens als Erkenntnisquelle herangezogen werden. Die Gutachten können beim Anlagenbetreiber angefordert werden.</p> <p>Im Geruchs-Prognosegutachten des Genehmigungsantrages wurde im von der FNP-Änderung betroffenen Plangebiet als Gesamt-Geruchsbeitrag der geplanten Biogasanlage einschließlich der bestehenden Rinderhaltung eine Immissionskenngröße IGb von 1 – 3 % ermittelt. Zum Vergleich: Der Immissionswert nach</p>	<p>In den Prognosegutachten für das Genehmigungsverfahren der Biogasanlage aus den Jahren 2008 und 2009 werden – wie in der Stellungnahme beschrieben – für das Plangebiet der FNP-Änderung Immissionskenngröße IGb von 1 bis 3 % ermittelt. Die Gesamtbelastung der Geruchsmissionen fällt somit unter den als nicht erhebliche Belästigung einzustufenden Wert. Außer der Biogasanlage und dem landwirtschaftlichen Betrieb befinden sich hinsichtlich Geruchsmissionen keine weiteren Anlagen in der Umgebung zum Plangebiet, sodass die Ergebnisse der Prognosegutachten aus dem Genehmigungsverfahren als belastbar einzustufen und nicht weiteren Untersuchungen unterzogen werden müssen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p>

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
		<p>Anhang 7 TA Luft (ehemals Geruchs-Immissionsrichtlinie – GIRL) liegt für Wohn- und Mischgebiete bei 10 %. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr. Es wird also prognostiziert, dass in 1-3 % der Jahresstunden Geruchswahrnehmungen durch die Biogasanlage und oder die Rinderhaltung vorliegen. Die Geruchsimmission ist in der Regel dann als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung den Immissionswert von 10 % der Jahresstunden überschreitet. Dieser Wert wird gemäß vorliegender Prognose deutlich unterschritten. Sollte es außer der Biogasanlage und dem landwirtschaftlichen Betrieb noch weitere relevante Geruchsquellen geben, sollten diese bei der Gesamtprognose berücksichtigt werden.</p> <p>Im Schall-Prognosegutachten des Genehmigungsantrages wurde für die Biogasanlage am Immissionsort 04 (Johannungen-Straße 3) ein Beurteilungspegel von 37 dB (A) tags und 31 dB (A) nachts ermittelt. Der Immissionsrichtwert nach TA Lärm liegt dort (WA) bei 55 dB (A) tags und 40 dB (A) nachts. Somit liegen die prognostizierten Beurteilungspegel am festgelegten Immissionsort weit unterhalb</p>	<p>Eine schalltechnische Untersuchung („Schalltechnische Untersuchung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans in Lohmar Scheiderhöhe“, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, Juli 2023) ergibt, dass durch den Anlagenlärm der Biogasanlage und des landwirtschaftlichen Betriebes keine Überschreitungen der Immissions-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor-schlag
		der zulässigen Immissionsrichtwerte. Inwieweit die Beurteilungspegel auch im hier in Rede stehenden FNP-Plangebiet eingehalten werden, kann von mir nicht abschließend beurteilt werden. Ich rege deshalb an, ein Schallgutachten zu erstellen, in dem neben der Biogasanlage auch der landwirtschaftliche Betrieb sowie weitere potentielle Lärmquellen, z.B. die Feuerwehr, berücksichtigt werden.	richtwerte zu erwarten sind. Die maßgebenden Pegel stellt hier der Übungsbetrieb der Freiwilligen Feuerwehr Scheiderhöhe dar.	
T7.	Aggerverband, mit Schreiben vom 28.04.2023	<p>Unter Bezugnahme auf Ihre o.g. E-Mails teile ich Ihnen aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und –unterhaltung mit, dass sich innerhalb des Planungsbereiches zwar augenscheinlich kein Gewässer befindet, jedoch scheint direkt an seiner östlichen Grenze der Quellbereich eines namenlosen Nebengewässers des Hitzhofer Baches zu liegen. Aufschüttung im Bereich von ca. 10 m um die Quelle bzw. negative Veränderungen der Böschungsneigungen (d.h. steilere Böschungen) sollten zwingend unterbleiben.</p> <p>Eine Einleitung von Niederschlagswasser in den Quellbereich (bis min. 300 m unterhalb der eigentlichen Quelle) ist untersagt. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft Inhalte des parallel geführten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes und ist auf FNP-Ebene nicht relevant. Die Festsetzung des Gewässerrandstreifens kann im Bebauungsplan erfolgen.</p> <p>Das Niederschlagswasser lässt sich gemäß Gutachten („Hydrologischer Bericht - Versickerung von Niederschlagswasser - Scheiderhöher Straße in 53797 Lohmar“, Büro Terra System, Mai 2023) über Rigolen</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
		<p>Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen. In diesem Zusammenhang begrüße ich die geplante gutachterliche Untersuchung des Untergrundes. Auch den Einbau eines Mulden-Rigolen-Systems mit gedrosselter Ableitung (im Falle eines nur bedingt für die Versickerung geeigneten Bodens) wäre für den Gewässerschutz positiv zu werten. Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes DWA M/A 102 orientieren sollten. Dies gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen. Aus Sicht der Abwasserbehandlung teile ich Ihnen mit, dass das Plangebiet nicht im Netzplan der Kläranlage Donrath enthalten ist. Wegen Geringfügigkeit bestehen keine Bedenken, wenn das Plangebiet bei der nächsten Netzplanüberarbeitung mit eingepflegt wird.</p>	<p>im Plangebiet versickern. Die Flächengrößen und Verortung für die Rigolen werden im weiteren (Bebauungsplan-)Verfahren ermittelt. Im Bebauungsplan soll der Versickerung auf dem eigenen Grundstück Vorrang gegeben werden.</p>	

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
T8.	Geologischer Dienst NRW, mit Schreiben vom 11.05.2023	<p><b>Erdbebengefährdung</b></p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Lohmar, Gemarkung Scheiderhöhe und ist der Erdbebenzone 0 sowie der geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen.</li> </ul>		

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
		<p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Schule etc.</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil des im Parallelverfahren zur FNP-Änderung aufgestellten Bebauungsplanes aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
T9.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, mit Schreiben vom 15.05.2023	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) formal berührt. Betroffen sind unsere Flugsicherungseinrichtungen am Flughafen Köln/Bonn.	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
		<p>Aufgrund der Art, Entfernung und Höhe (zweigeschossige Bebauung) werden aber unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>		
T.10	Vodafone West GmbH, mit Schreiben vom 16.05.2023	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
T11.	Rhein- Sieg- Kreis, mit Schreiben vom 17.05.2023	<p><b>Natur-, Landschafts- und Artenschutz</b></p> <p>Zur rechtlichen Absicherung der Bauleitplanung sollte eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) der Stufe 1 durchgeführt werden.</p>	Eine artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 wurde bereits im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens erarbeitet („Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Scheiderhöhe Nord“, Stadtteil Scheiderhöhe Stadt Lohmar; Ute Lomb, Bonn, 2023). Sie kommt zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet für 13 planungsrelevante Arten nach LANUV ein Nahrungshabitat darstellt, aber aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes für diese Arten als Fortpflanzungs- und Ruheplätze nicht geeignet ist.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
		<p>Es wird des Weiteren folgende redaktionelle Überarbeitung angeregt:</p> <p><u>Landschaftsplan</u> Anders als in der Begründung (Pkt. 3.2, Seite 7) angegeben, befindet sich der Änderungsbereich im Landschaftsplan Nr. 10 „Lohmar-Naafbachtal“. Es grenzt das Landschaftsschutzgebiet 2.2 an das Plangebiet an (Hinweis: Die Grenzen des Schutzgebietes werden im laufenden Änderungsverfahren an die Katastergrenzen angepasst).</p>	<p>Es besteht jedoch eine Betroffenheit der Allerweltsarten, da die Biotopstruktur potenzielle Nist- sowie Ruheplätze bereithält.</p> <p>Eine Betroffenheit der Allerweltsarten durch das Vorhaben kann vermeiden werden, indem die Baufeldfreimachung und -räumung auf die Zeit jenseits des Brutgeschäftes, also auf den 01. Oktober und den 28. Februar eines jeden Jahres, beschränkt wird.</p> <p>Als Minderungsmaßnahme wird die geplante öffentliche Grünfläche an der Grenze zur L 84, die Anlage der Hausgärten bzw. der Freiflächen der Kindertagesstätte sowie die bepflanzte Abstandsfläche zum Schöpcher Siefen gewertet.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>



ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
		<p><b>Gewässerschutz / Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)</b></p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans grenzt im Süd-Osten unmittelbar an ein Gewässer (Schöpcher Siefen). Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion des Gewässers, der Wasserspeicherung, der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und zum Schutz des Gewässers dienen soll. Der Gewässerrandstreifen sollte daher von jeglicher privaten Nutzung freigehalten bleiben. Es wird darum gebeten, dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Durch die geplante 36. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Voraussetzungen für Eingriffe in das Schutzgut Boden geschaffen. Wie bereits in der Begründung beschrieben, stehen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion an.</p>	<p>Ein Gewässerrandstreifen von 5 m wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 74) festgesetzt.</p> <p>Die Stadt Lohmar hat in der Abwägung gegensätzlicher Belange der Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Errichtung einer Kita ein höheres Gewicht gegeben als der Erhaltung landwirtschaftlich genutzter Böden. Es gibt keine hinreichenden Möglichkeiten der Innenentwicklung, um die vorgesehenen Einrichtungen im Innenbereich unterzubringen, so</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
		<p>Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Zudem sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Angaben hierzu enthält die beigefügte „Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) – A Schutzgüter Boden und Fläche“, die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde.</p> <p>Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.</p> <p>Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)</li> </ul>	<p>dass auf die Inanspruchnahme des Außenbereiches nicht verzichtet werden kann.</p> <p>Der Boden im Plangebiet weist durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung, v.a. durch den Eintrag von Düngemitteln und Bioziden, anthropogene Veränderungen auf und ist im Verhältnis zu einem naturbelassenen Boden in seiner Funktion als Lebensraum für bodenlebende Organismen bereits eingeschränkt.</p> <p>Der Hinweis auf die Möglichkeit quantitativer Bewertungsverfahren zur Berücksichtigung des Bodenschutzes bei der durchzuführenden Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird zur Kenntnis genommen. Die Bilanzierung des Bodeneingriffs und Ermittlung eines Kompensationsbedarfes aus Eingriffen in den Boden sind baurechtlich nicht vorgeschrieben. Darüber hinaus gibt es auf europäischer, Bundes- und Landesebene keine Gesetzesgrundlage, die eine Ausgleichsverpflichtung nach einem Bilanzierungssystem rechtfertigt.</p> <p>Am 28.09.2018 wurde im Rahmen der Dienstbesprechung der Hauptverwaltungsbeamtinnen/- beamten im Kreishaus in Siegburg folgendes beschlossen, Zitat:</p>	

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
		<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)</li> </ul> <p>Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:</p> <p><a href="https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php">https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php</a></p> <p>Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG). Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.</p>	<p><i>„2. Bodenschutz in der Bauleitplanung: Künftig entscheiden die Kommunen selbst über das zu wählende Verfahren. Der Kreis werde künftig jede Art der Behandlung akzeptieren und das Abwägungsergebnis nicht bewerten. Möglich sei nunmehr sowohl eine verbalargumentative, also rein textliche Behandlung als auch die bekannten numerischen Verfahren (nach OBK und RSK), wobei in jedem Fall eine Verrechnung mit dem Öko-Konto möglich sei.“</i></p> <p>Somit ist eine Bilanzierung des Bodeneingriffs für den Ist - Zustand und den geplanten Zustand nicht notwendig. Der Umgang mit der Bewertungsart des bodenschutzrechtlichen Ausgleiches wird im Rahmen des Umweltberichts ausreichend berücksichtigt. Die festgesetzten internen und externen Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der durch den im Parallelverfahren zur FNP-Änderung aufgestellten Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind multifunktional und haben gleichzeitig auch positive Auswirkungen auf die Bodenfunktion.</p>	

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor-schlag
T12.	Bezirksregierung Arnsberg, mit Schreiben vom 23.05.2023	<p>Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt über zwei bereits erloschenen Bergwerksfeldern. Die letzten Eigentümerinnen der beiden bereits erloschenen Bergwerksfelder sind nicht mehr erreichbar. Eventuelle Rechtsnachfolgerinnen der letzten Bergwerksfeldeigentümerinnen sind hier nicht bekannt.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen teile ich Ihnen daher hinsichtlich der bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zur in Rede stehenden Flächennutzungsplanänderung.</p>	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
T13.	Rheinisch Bergischer Kreis, mit Schreiben vom 25.05.2023	<p><b>Die Stellungnahmen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde:</b></p> <p>Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz): Fehlanzeige.</p> <p>(Ansprechpartner: Herr Thiele 0 22 02 / 13 25 35)</p>	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
		<p>Amt 39 (Artenschutz): Das o.g. Vorhaben wird aus hiesiger Sicht begrüßt. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p>(Ansprechpartner: Herr Knickmeier 0 22 02 / 13 67 98)</p> <p>Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde: Keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>(Ansprechpartner: Herr vom Hofe)</p>	<p>Kein Erfordernis</p> <p>Kein Erfordernis</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
T13.1		<p><b>Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:</b></p> <p>In vorliegender TÖB-Angelegenheit sind die Belange des Amtes für Umweltschutz nicht betroffen, daher ergeht keine Stellungnahme.</p> <p>(Ansprechpartnerin: Frau Nieweg 022 02 / 13 24 78)</p>	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
T13.2		<p><b>Die Stellungnahme aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr:</b></p> <p>- nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -:</p>		

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
		Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde keine Bedenken.  (Ansprechpartner: Herr Klein 0 22 02 / 13 26 32)	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
T13.3		<b>Die Stellungnahme aus Sicht des Bauamtes:</b> Keine Stellungnahme abgegeben.	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
T13.4		<b>Die Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes:</b> Keine Stellungnahme abgegeben.	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
T13.5		<b>Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Jagdbehörde:</b> Keine Stellungnahme abgegeben.	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
T13.6		<b>Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Fischereibehörde:</b> Keine Stellungnahme abgegeben.	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
T13.7		<b>Die Stellungnahme aus Sicht des ÖPNV:</b> Keine Stellungnahme abgegeben.	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
T13.8		<b>Die Stellungnahme aus Sicht des Gesundheitsamtes:</b> Keine Stellungnahme abgegeben.	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme

ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:				
		Anregungen	Abwägung	Beschlussvor- schlag
T13.9		<b>Die Stellungnahme aus Sicht des Jugendamtes:</b> Keine Stellungnahme abgegeben.	Kein Erfordernis	Kenntnisnahme
T14.	Landwirtschaftskammer NRW, mit Schreiben vom 25.05.2023	<p>Bezüglich der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen insofern Bedenken, weil landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant wird. Jedoch schließt sich das Plangebiet an die bestehende Bebauung an, so dass eine Planung an diesem Standort deutlich außenbereichschonender ist, als an anderer Stelle.</p> <p>Ausdrücklich behalte ich mir Bedenken bezüglich möglicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Aus agrarstruktureller Sicht sollten durch Kompensationsmaßnahmen nicht noch mehr Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Möglichkeiten bestehen in der ökologischen Aufwertung bereits vorhandener Biotopstrukturen, z.B. im Wald, oder auch durch Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, die als Umsetzungsfahrplan-Maßnahmen nach EU-WRRL durchgeführt werden.</p>	Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Kompensation des Eingriffs werden auf der Ebene des Bebauungsplanes in einem noch aufzustellenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelt und mit den beteiligten Fachstellen bis zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB abgestimmt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.